

## CH\_VB 20015986 vom 18. Dezember 1987

Bundesverwaltung, 1987-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20015986\\_\\_td\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20015986__td__)

FR: CH\_VB 20015986 du 18 décembre 1987

IT: CH\_VB 20015986 del 18 dicembre 1987

### Erwägungen

#### E. 18

Monaten schlicht und einfach nicht möglich. Die Gemeinden werden mit dieser kurzen Frist ausserordentlich unter Druck gesetzt, die Gemeindebehörden sind überfordert, und ich bitte Sie daher dringend, der Fristverlängerung zuzustimmen und die Motion Fischer erheblich zu erklären. Bundesrat Cotti: Wie Herr Fischer-Sursee gesagt hat, sind die 91 namhaften Unterschriften, die diese Motion unterstützen, Zeichen genug, in welche Richtung der parlamentarische Wind weht. Immerhin wird es mir gestattet sein, kurz zu erläutern, weshalb der Bundesrat - folgerichtig - an seiner Haltung festhält, folgerichtig nicht nur in bezug auf das, was er vor wenigen Monaten vor dem Ständerat ausgesagt hat, sondern, Herr Fischer, folgerichtig ganz besonders in bezug auf eine ganze Vorentwicklung, die dieses Geschäft wesentlich beeinflusst hat. Herr Blatter, die Kantone wussten seit 1980 von der geplanten Aufgabenteilung, und seit jenem Jahr war damit zu rechnen, dass die Beiträge für die Altersheime den Kantonen aufgebürdet würden. Es ist also nicht eine Frage von einigen Monaten oder von ein paar Jahren, sondern geht sehr weit zurück. Ich füge noch folgendes hinzu - und das scheint mir absolut bedeutend —: Aufgabenteilung heisst überhaupt nicht Aufgabe eines bedeutenden Bedürfnisses. Es bedeutet lediglich, dass gewisse Kosten und natürlich Kompetenzen den Kantonen übertragen werden. Ich möchte also klar betonen: Es geht hier nicht darum, die Beiträge an die Altersheime abzuschaffen, sondern darum, diese Aufgabe im Rahmen des ganzen Pakets der von Ihnen beschlossenen Aufgabenteilung nun folgerichtig den Kantonen zu überlassen. Man hat den Kantonen noch eine letzte Frist gewährt. Was möchte man mehr? Es ist Aufgabe der Kantone, nun diesem Bedürfnis zu entsprechen. Wenn dieses folgerichtige Denken von Ihnen nicht geteilt werden könnte, wenn Sie auf Kosten der Bundesrechnung angesichts der Nähe von Weihnachten gleichsam ein Weihnachtsgeschenk - neue «Weihnachtskinder» - an die Kantone machen wollen, wird es sicher nicht der ehemalige Regierungsrat, der zu Ihnen spricht, sein, der sich die Kleider zerreisst. Ein Minimum an Folgerichtigkeit wäre aber auch in bezug auf die Bundesfinanzen notwendig. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 127 Stimmen Dagegen 7 Stimmen An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# 86.226 Parlamentarische Initiative (Büro des Ständerates) Geschäftsverkehrsgesetz. Revision Initiative parlementaire (Bureau du Conseil des Etats) Loi sur les rapports entre les conseils. Révision Fortsetzung - Suite Siehe Seite 1603 hiervor - Voir page 1603 ci-devant Art. 22sexies Antrag der Kommission Mehrheit Ablehnung des Antrages der Minderheit Minderheit (Grendelmeier) Abs. 1 Die Fraktionen können Erklärungen zu wichtigen Ereignissen der Aussen- oder Innenpolitik abgeben.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali

digitali Motion Fischer-Sursee AHV-Gesetz. Verlängerung der Frist in Artikel 155 Motion  
Fischer-Sursee Loi sur l'AVS. Prolongation du délai fixé à l'article 155 In Amtliches  
Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In  
Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band IV Volume  
Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat  
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance  
Seduta Geschäftsnummer 87.564 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.12.1987 -  
08:00 Date Data Seite 1836-1838 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

015 986 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin  
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.